

Änderungen sind in roter Farbe *kursiv* und ~~*kursiv-gestrichen*~~ dargestellt.

22. September 2021 (Stand: xx.xx.xxxx)

Verordnung über das kommerzielle Licht in der Stadt Bern (VKL)

Der Gemeinderat der Stadt Bern,

gestützt auf

- die Artikel 1 Absatz 2, 11 und 12 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983¹ über den Umweltschutz;
- Artikel 51 und Art. T1-2 des Kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011^{2;3};
- Artikel 27a der Kantonalen Energieverordnung vom 26. Oktober 2011^{4;5};
- *Artikel 100 Absatz 3 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998⁶;*
- das Reglement vom 16. Mai 2004⁷ über die Reklame in der Stadt Bern,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt die Einschränkung von übermässigen und schädlichen Immissionen durch kommerzielles Licht und dient dem einheitlichen Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung zum Schutze der Wohnbevölkerung und der Natur.

² Sie regelt die Beleuchtungsgrundsätze und technischen Anforderungen an beleuchtete Reklameeinrichtungen sowie andere Formen des kommerziellen Lichts und bildet die Vollzugspraxis der Stadt Bern bei der Überprüfung der Zulässigkeit von Lichtemissionen durch kommerzielles Licht ab. Vorbehalten bleiben weitergehende Einschränkungen durch das übergeordnete Recht, namentlich durch das städtische Reklamereglement.

³ Sie gilt für alle im kommerziellen Bereich eingesetzten, bewilligungspflichtigen und nicht bewilligungspflichtigen Lichtanlagen im Aussenraum oder im Innenraum mit Wirkung in den Aussenraum.

Art. 2 Arten des kommerziellen Lichts

¹ Unter den Begriff des kommerziellen Lichts im Sinne dieser Verordnung fallen insbesondere die folgenden permanenten und temporären Lichtanlagen:

- a. Screens/Bildschirme und weitere Anlagen mit statischen oder animierten Aufschriften, Bildern oder Filmsequenzen;
- b. Selbstleuchtende Reklamen wie zum Beispiel:

¹ Umweltschutzgesetz (USG); [SR 814.01](#)

² KEnG; [BSG 741.1](#)

³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-815 vom 5. Juli 2023

⁴ KEnV; [BSG 741.111](#)

⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-815 vom 5. Juli 2023

⁶ *GO; [SSSB 101.1](#)*

⁷ Reklamereglement (RR); [SSSB 722.51](#)

- Leuchtschriftzüge, Prismenwender, Wechselautomaten, Leuchtkästen und Stelen,
- Fassaden- und Dachreklamen sowie Reklamen an Baukränen;
- *Leuchtmedien wie z.B. LED-Folien, Leuchttransparente⁸;*
- c. *Angelichtete Objekte; [aufgehobe]⁹*
- d. Schaufenster- und Vitrinenbeleuchtungen;
- e. Event- und Weihnachtsbeleuchtungen.

Art. 3 Beleuchtungsgrundsätze und technische Anforderungen

¹ Für kommerzielles Licht gelten folgende allgemeine Beleuchtungsgrundsätze:

- a. Beleuchtungen sind energieeffizient und umweltschonend zu betreiben. Unnötige Lichtemissionen sind zu vermeiden.
- b. Das Licht ist soweit möglich nach unten auszurichten, insbesondere bei Dunkelheit.
- c. Passantinnen und Passanten, Anwohnerinnen und Anwohner sowie Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer dürfen durch das Licht nicht geblendet oder abgelenkt werden. Das Ausstrahlen von Filmsequenzen im Bereich von öffentlichen Strassen ist untersagt.
- d. Bei wechselnden Lichtern und Bildern sind Übergangszeiten von mindestens vier Sekunden einzuhalten. Bei leicht animierten Bildern muss das Zoomen oder Verschieben sanft und ohne Überraschungseffekte erfolgen. Blinkendes Licht ist untersagt.
- e. *Leuchtreklamen Lichtanlagen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a und b* in Schaufensteranlagen haben einen Mindestabstand von 0,24 m zum Schaufensterglas einzuhalten.¹⁰

² Zudem sind folgende technische Anforderungen einzuhalten:

- a. Lichtstärke: Die Lichtstärke bzw. Leuchtkraft ist auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist. Es sind dimmbare Beleuchtungen einzusetzen, welche sich der Tageszeit oder Hintergrundhelligkeit anpassen lassen.¹¹
- b. Leuchtdichte: Die maximale Leuchtdichte beträgt 3500 cd/m². Ab Einsetzen der Dämmerung und bei Dunkelheit darf ein Wert von *maximal* 300 cd/m² (Referenz=weiss), unabhängig von der Blickrichtung, nicht überschritten werden.¹²
- c. Lichttemperatur: Beim Einsatz von weissem Licht ist eine Lichttemperatur von maximal 5000 K (kaltweisses Licht) erlaubt. Ab Einsetzen der Dämmerung und bei Dunkelheit beträgt die maximal zulässige Lichttemperatur 3000 K.
- d. Beleuchtungsstärke: Ab Einsetzen der Dämmerung und bei Dunkelheit darf die maximale horizontale und vertikale Beleuchtungsstärke 1.5 m vor der Anlage einen Wert von 30 Lux nicht überschreiten.

⁸ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. xxxx-xxx vom DATUM

⁹ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. xxxx-xxx vom DATUM

¹⁰ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. xxxx-xxx vom DATUM

¹¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-815 vom 5. Juli 2023

¹² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. xxxx-xxx vom DATUM

- e. Steuerung: *Beleuchtungen Lichtenanlagen* gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a - ~~de~~ sind mit Einschalt-, Ausschalt- und Zeitsteuerungselementen auszurüsten.¹³ ~~Bestehende Beleuchtungen sind spätestens bis am 31. Dezember 2027 an die neuen gesetzlichen Grundlagen anzupassen (Art. T1-2 KEnG)^{14,15}~~

Art. 4¹⁶ Beleuchtungszeiten

¹ ~~Die Beleuchtungen Lichtenanlagen~~ gemäss Artikel 2 ~~Buchstabe lit.~~ a-d sind zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr auszuschalten, sofern sie nicht aus betrieblichen oder Sicherheitsgründen erforderlich sind. ~~Bestehende Beleuchtungen sind spätestens bis am 31. Dezember 2027 an die neuen gesetzlichen Grundlagen anzupassen (Art. T1-2 KEnG¹⁷).~~¹⁸

1bis Im Perimeter des UNESCO-Weltkulturerbes beginnt die Beleuchtungspause um 00:30 Uhr.

2 ...¹⁹

³⁴ Bei Betrieben *und Veranstaltungen* mit länger bewilligten Öffnungs- und Betriebszeiten (z. B. Gastgewerbe, Tankstelle, *Events*) dürfen ~~Leuchtreklamen und Weihnachtsbeleuchtungen Lichtenanlagen~~ bis zum jeweiligen Betriebsschluss eingesetzt werden.

⁴³ Weihnachtsbeleuchtungen sind ~~ab 1.00 Uhr~~ *zwischen 00:30 Uhr und 06:00 Uhr* auszuschalten. Die Betriebszeit der Weihnachtsbeleuchtung beginnt am 1. Advent und endet am 6. Januar des Folgejahres.

Art. 5^{20 21} Besondere Vorschrift für das Gebiet der Unteren Altstadt

¹ In der Unteren Altstadt können selbstleuchtende Reklamen ~~in Schaufenstern und Vitrinen sowie~~ an Fassaden nur entlang des Kornhaus-, Theater- und Casinoplatzes bewilligt werden.

² *Lichtenanlagen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a und b in Vitrinen sind nicht zulässig.*

Art. 6 Unzulässige Arten von kommerziellem Licht

Auf dem gesamten Stadtgebiet verboten sind:

- a. Angeleuchtete Reklamen im Aussenraum, wie z.B. angeleuchtete Plakate, Stellen, Schilder und Schriften;
- b. Permanente Medienfassaden: grossflächige statische bzw. dynamische Bilder oder Schriften;
- c. Text- und Bildprojektionen auf umliegende Fassaden oder in den Aussenraum;
- d. Eventbeleuchtungen mit «Skybeamern» oder Himmelsstrahlern

¹³ ~~geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. xxxx-xxx vom DATUM~~

¹⁴ ~~BSG 741.1~~

¹⁵ ~~neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-815 vom 5. Juli 2023~~

¹⁶ ~~geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. xxxx-xxx vom DATUM~~

¹⁷ ~~BSG 741.111~~

¹⁸ ~~geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-815 vom 5. Juli 2023~~

¹⁹ ~~aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-815 vom 5. Juli 2023~~

²⁰ ~~geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-815 vom 5. Juli 2023~~

²¹ ~~geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. xxxx-xxx vom DATUM~~

Art. 6a²² Sanierung

Nimmt ein Betrieb Änderungen von einzelnen Lichnanlagen gemäss Art. 2 Abs. 1 vor, so hat er alle Lichnanlagen den Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

Art. 7 Ausnahmen

Bei besonderen Verhältnissen können im Einzelfall Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am DATUM in Kraft.

Bern, xx. ggzz 2025

NAMENS DES GEMEINDERATS

Die Stadtpräsidentin:

Die Stadtschreiberin:

²² neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. xxxx-xxx vom DATUM